

**Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 12. Dezember 1994 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004
vom 16. Dezember 2016**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1-7 vor, schreibt das Studierendensekretariat die Bewerberin/den Bewerber ein und übersendet ihr/ihm den bis zu 6 Jahre gültigen Studierendenausweis, der aus einer Chipkarte in Scheckkartenformat besteht. Den Studierenden steht es frei, die elektronischen Funktionen der Chipkarte zu nutzen. Sie haben die Möglichkeit, statt des Chipkarten-Studierendenausweises für die Mensa-Nutzung eine pseudonyme MensaCard einzusetzen. In den Studierendenausweis ist der Bibliotheksausweis für die Nutzung der Universitäts- und Landesbibliothek durch einen Barcode mit Benutzernummer integriert.

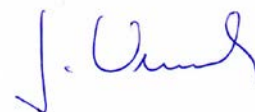
Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Dezember 2016. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 16. Dezember 2016

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels